

## **CH\_VB JAAC 52.38 vom 7. Juli 1986**

Bundesverwaltung, 1986-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_52.38\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_52.38__)

FR: CH\_VB JAAC 52.38 du 7 juillet 1986

IT: CH\_VB JAAC 52.38 del 7 luglio 1986

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Seit Jahrzehnten hat die Rekurskommission in zahlreichen Urteilen immer wieder entschieden, dass eine Gemeinde den Bund für Kosten, die ihr in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Brandbekämpfung entstehen, nicht belangen kann. Es kann dafür auf den letzten und besonders einlässlich begründeten Entscheid vom 4. Oktober 1982 verwiesen werden (VPB 48.12). Der vorliegende Rekurs veranlasst die Rekurskommission gleichwohl, die Rechtslage noch einmal zu überprüfen.

#### **E. 2**

stehen sie der Gemeinde für die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht zur Verfügung. Damit liegt wiederum ein frankenmässig erfassbarer Schaden vor. Das gleiche gilt dann, wenn Gemeindeangestellte während ihrer ordentlichen Arbeitszeit zur Brandbekämpfung gerufen werden und ihre eigentlichen Arbeiten vernachlässigen müssen. Der Einwand, dass sie regelmässig in der Lage sein sollten, das Versäumte durch grösseren Einsatz während der ordentlichen Arbeitszeit nach der Rückkehr vom Brandbekämpfungseinsatz nachzuholen, dürfte wohl rechtlich kaum haltbar sein. Anders könnte es allenfalls in den Gemeinden sein, in denen Berufsfeuerwehren während 24 Stunden pro Tag im Dienst stehen und auf mögliche Einsätze warten. Möglich wäre es auch, dass Angestellte privater Betriebe oder Selbständigerwerbende wegen ihres Einsatzes bei der Brandbekämpfung Lohn- oder Erwerbseinbussen erleiden. Geschädigt wird in diesem Fall aber nicht die Gemeinde. Ob der tatsächlich Geschädigte einen Schadenersatzanspruch besitzt, ist nicht sicher, weil er bloss durch eine Reflexwirkung indirekt vom Schadenereignis betroffen erscheint und deshalb nach allgemeinen Grundsätzen im Schadenersatzrecht nicht klageberechtigt sein könnte. Diese Frage braucht aber im vorliegenden Fall nicht endgültig beurteilt zu werden.

#### **E. 3**

Gemeinden diesen Schaden nicht zu ersetzen, wenn sie schon verpflichtet sind, dem Bund die nötigen Ausbildungsplätze für die Armee zur Verfügung zu stellen.

#### **E. 4**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 52.38 - Entscheid der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung vom 7. Juli 1986 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1988 Année Anno Band 52 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 725 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales

Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.